

05.02.2025

Beschlussvorlage Nr.: 2025/019

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge.

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe	20.02.2025 -							
Verwaltungsausschuss	03.03.2025 -							
Rat	06.03.2025 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge. gem. **Anlage 1**.

Anlass und Ziele

Die Kosten für die Mittagessenversorgung in den Kindertagesstätten der Stadt Neustadt a. Rbge. sind weiter angestiegen. Die erhobene Mittagessengebühr in Höhe von 60,00 EUR pro Monat ist dementsprechend nicht mehr kostendeckend.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2025		
Produkt/Investitionsnummer: 3650512		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	Ca. 63.750,00 EUR	Ca. 717.500,00 EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR

Saldo	Ca. 63.750,00 EUR	Ca. 717.500,00 EUR
--------------	--------------------------	---------------------------

Begründung

Gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 DVO NKiTaG ist ab einer Betreuungszeit von mehr als 5 Stunden in einer Kindertagesstätte ein warmes Mittagessen anzubieten. Hierfür werden bei dem Besuch einer städtischen Kindertagesstätte monatlich zzt. 60 EUR Mittagessengebühr erhoben. Aufgrund einer trägerübergreifenden Vereinbarung, die Mittagessengebühr kostendeckend zu erheben, muss regelmäßig eine Überprüfung der Gebühr erfolgen.

Alle städtischen Kindertagesstätten beziehen das Mittagessen von appetito. Der Preis pro Mahlzeit variiert je nach standortbezogenen Besonderheiten und Alter der Kinder. Eine Mahlzeit kostet derzeit für Kindergarten und Krippe durchschnittlich 3,88 EUR sowie für den Hort 4,16 EUR. Multipliziert man dies mit 19,17 Tagen (statistischer Wert Mahlzeiten/Monat), ergibt sich für Krippe und Kindergarten ein durchschnittlicher Monatspreis in Höhe von 74,38 EUR sowie für den Hort in Höhe von 79,75 EUR.

Nicht berücksichtigt wurden dabei Personalkosten für die Küchenkräfte.

Damit ist eine Gebühr in Höhe von 60 EUR monatlich nicht mehr kostendeckend und muss angehoben werden.

Die Verwaltung empfiehlt die Anhebung für Kindergarten und Krippe auf mindestens 75 EUR monatlich sowie für den Hort auf mindestens 80 EUR monatlich. In diesem Zuge erhöht sich auch die Erstattung bei Krankheit auf 3,00 EUR (Kindergarten/Krippe) bzw. 3,20 EUR (Hort) je Tag.

Auch die Regionskommunen haben bereits vielerorts ihre Mittagessengebühr angehoben oder sind noch dabei. Die Stadt Wunstorf erhebt mittlerweile 80 EUR, die Wedemark 90,00 EUR und ab 01.08.2025 sogar 100 EUR. Hemmingen erhebt 75,60 EUR, Isernhagen 69,00 EUR. Selbst die Landeshauptstadt Hannover, die Mittagessen stark subventioniert, hat mittlerweile die Gebühr von 30,00 EUR auf 40,00 EUR angehoben.

Im Vergleich aller Regionskommunen liegt die Stadt Neustadt a. Rbge. nach der Gebührenerhöhung im oberen Drittel. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch weitere Kommunen ihre Gebühr aufgrund der gestiegenen Preise weiter anheben werden.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Wir sorgen für ein lebendiges Neustadt für Familien und fördern Bildung für alle. Hierzu gehört die Bereitstellung von Einrichtungen und Angeboten zur Bildung und Betreuung von Kindern angemessener Qualität und Quantität.

Auswirkungen auf den Haushalt

Nach der Anhebung der Mittagessengebühr auf 75 bzw. 80 EUR werden Mehreinnahmen in Höhe von ca. 153.000 EUR jährlich erzielt. Für den Haushalt 2025 bedeutet dies Mehreinnahmen von insgesamt ca. 63.750 EUR. Für die Haushaltsjahre 2026 ff. ergibt sich eine Gesamteinnahme in Höhe von ca. 717.500 EUR.

So geht es weiter

Mit Beschluss der 9. Änderungssatzung wird diese zum 01.08.2025 wirksam und findet zum Kita-Jahr 2025/2026 Anwendung.

Sachgebiet 512 - Kindertagesbetreuung Verwaltung -

Anlage 1 öff - 9. Änderungssatzung